

Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung.

Vom 8. Juli 1953.

Übersicht

ERSTER TEIL			§§
Wahl des Bundestages		Landeslisten	34
I. Wahlrecht und Wählbarkeit		Zulassung der Landeslisten	35
	§§	Stimmzettel	36
Wahlrecht	1	IV. Wahlhandlung	
Ausschluß vom Wahlrecht	2	Wahltag und Wahlzeit	37
Ruhen des Wahlrechts	3	Öffentlichkeit der Wahl	38
Ausübung des Wahlrechts	4	Unzulässige Wahlpropaganda	39
Wählbarkeit	5	Wahrung des Wahlheimnisses	40
		Stimmabgabe	41
II. Wahlsystem		V. Feststellung des Wahlergebnisses	
Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung ...	6	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	42
Stimmen	7	Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln	43
Wahl im Wahlkreis	8	Entscheidung des Wahlvorstandes	44
Wahl nach Landeslisten	9	Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis	45
Verbindungsverbot für Wahlvorschläge	10	Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	46
Wahlbezirke	11	Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag	47
Wahlorgane	12	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	48
		VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen	
III. Vorbereitung der Wahl		Nachwahl	49
Wählerverzeichnis	13	Wiederholungswahl	50
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	14	VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten	
Abschluß des Wählerverzeichnisses	15	Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag	51
Wahlschein	16	Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft ...	52
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines ...	17	Folgen eines Parteiverbots	53
Bundeswahlleiter	18	Einberufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen	54
Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß	19	VIII. Schlußbestimmungen	
Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß	20	Ausdehnung auf Berlin	55
Tätigkeit der Wahlausschüsse	21	Wahlkosten	56
Wahlvorsteher	22	Wahlordnung	57
Wahlvorstand	23	ZWEITER TEIL	
Ehrenämter	24	Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten	
Einreichung der Wahlvorschläge	25	Wahl der Mitglieder in den Ländern	58
Inhalt und Form der Wahlvorschläge	26	Wahl des Bundespräsidenten	59
Aufstellung der Wahlkreisbewerber	27	Inkrafttreten	60
Vertrauensmänner	28		
Zurücknahme von Wahlvorschlägen	29		
Änderung von Wahlvorschlägen	30		
Beseitigung von Mängeln	31		
Zulassung der Wahlvorschläge	32		
Bekanntgabe der Wahlvorschläge	33		

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Wahl des Bundestages

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) In die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 wird die Zeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Lande Berlin eingerechnet.

(3) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 3

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Wählbar ist auch, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Berlin hat, falls er die sonstigen Voraussetzungen des § 1 erfüllt.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist oder
2. durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.

II. Wahlsystem

§ 6

Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 484 Abgeordneten, von denen 242 in Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

(2) Es wählen die Länder

Baden-Württemberg	67 Abgeordnete
Bayern	91 Abgeordnete
Bremen	6 Abgeordnete
Hamburg	17 Abgeordnete
Hessen	44 Abgeordnete
Niedersachsen	66 Abgeordnete
Nordrhein-Westfalen	138 Abgeordnete
Rheinland-Pfalz	31 Abgeordnete
Schleswig-Holstein	24 Abgeordnete

(3) Dazu treten 22 Abgeordnete des Landes Berlin gemäß § 55.

(4) Die Wahl erfolgt nach der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Wahlkreiseinteilung.

§ 7

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten.

§ 8

Wahl im Wahlkreis

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 9

Wahl nach Landeslisten

(1) Für jede Partei werden die im Lande für sie abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Dabei werden die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die

für einen im Wahlkreis erfolgreichen parteilosen Bewerber (§ 26 Abs. 2) gestimmt haben, nicht berücksichtigt. Von der Gesamtzahl der im Lande zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis der Summen ihrer nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hier nach noch zustehenden Sitze werden aus ihrer Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung auf die von nationalen Minderheiten eingereichten Listen.

§ 10

Verbindungsverbot für Wahlvorschläge

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

(2) Die Wahlbezirke und die Wahlräume sind vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- der Bundeswahlleiter für das Bundesgebiet,
 - ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
 - ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
 - ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

(2) Bei Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und Wahlvorstände sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 13

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Es enthält die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlbezirk haben und nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) Wahlberechtigte Personen gemäß § 1 Abs. 3 sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(4) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 14

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

§ 15

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Wahl mittags zwölf Uhr ab.

§ 16

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, in einem für ihn günstiger gelegenen Raum zu wählen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht durch den Wegfall eines Ausschlußgrundes erlangt hat,
2. wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Bundeshwahlleiter

Der Bundesminister des Innern ernennt den Bundeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

§ 19

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 20

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Bei dem Kreiswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Kreiswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 21

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Bei den Abstimmungen in den Wahlausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse werden Niederschriften angefertigt.

§ 22

Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk ernennt die von der Landesregierung bestimmte Stelle aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden,

die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung Wahlvorsteher, sein Vertreter im Amt Stellvertreter.

§ 23

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten in der Gemeinde beruft.

(2) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 21 entsprechende Anwendung.

§ 24

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 25

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Andere Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Der Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(4) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 27

Aufstellung der Wahlkreisbewerber

(1) Über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einer Partei hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter geheim abzustimmen. Erhebt der Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemeinsam abgestimmt werden. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Vertrauensmänner

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 29

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 30

Anderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Ver-

trauensmannes geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach § 27 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 31

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 32

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 33

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die Reihenfolge in der Bekanntmachung richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der Bundestagswahl am 14. August 1949 im Lande erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

§ 34

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die im

Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(2) In eine Landesliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(3) Landeslisten sind spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr dem Landeswahlleiter schriftlich einzureichen.

(4) Landeslisten müssen von der Landesleitung der Partei und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war, von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, jedoch mindestens 500 und höchstens 2500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Für die Landeslisten gelten die §§ 27 bis 31 entsprechend.

§ 35

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am zwölften Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(2) Der Landeswahlleiter hat die zugelassenen Landeslisten spätestens am neunten Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

(3) Jeder Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und der Landeslisten bestimmt sich nach § 33 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung

§ 37

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl.

(3) Die Wahl dauert von acht Uhr bis achtzehn Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

§ 38

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 39

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 40

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 42

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

§ 43

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel keine oder nur eine Stimmabgabe, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig.

(4) Mehrere in einem Umschlag enthaltenen Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

§ 44

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 46

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf sie entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach Landeslisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 47

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung (§§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 2) beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 48

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter das Wahlergebnis im Wahlkreis mit und macht es bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter teilt das Wahlergebnis im Lande dem Bundeswahlleiter mit und macht es bekannt.

(3) Der Bundeswahlleiter macht das gesamte Wahlergebnis bekannt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 49

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 50

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

§ 51

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit,
3. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages

oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 9 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

§ 52

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 51 wird entschieden

1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nr. 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nr. 3 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 53

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Liste einberufen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages entsprechend.

(5) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 52 gilt entsprechend.

§ 54

Einberufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Ab-

geordneter stirbt oder sonst aus dem Bundestag scheidet, so wird der Sitz nach der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist die Landesliste für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Ersatzwahl statt.

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden; in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von drei Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. §§ 45 Abs. 2, 47, 48 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 46 Abs. 2, 47 gelten entsprechend. Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 55

Ausdehnung auf Berlin

(1) Das Land Berlin entsendet zweiundzwanzig Vertreter in den Bundestag.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz des Landes Berlin.

§ 56

Wahlkosten

Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 57

Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

- § 11 über die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume,
- §§ 13—15 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 16, 17 über die Erteilung von Wahlscheinen,
- §§ 12, 18—23 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände,
- § 24 über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,
- §§ 25—35 über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Landeslisten sowie

- über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe,
- § 36 über Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
- § 40 über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen,
- § 41 über die Stimmabgabe,
- §§ 42—46 über die Feststellung des Wahlergebnisses,
- §§ 49, 50 über die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen.
- (2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren
1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
 2. für Bewohner von Sperrgehöften,
 3. für Seeleute und andere Personen, die sich am Wahltag im Ausland befinden,
 4. in Gefangenenanstalten
- besonders geregelt werden.
- (3) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ZWEITER TEIL

**Wahl der Bundesversammlung
und des Bundespräsidenten**

§ 58

Wahl der Mitglieder in den Ländern

- (1) Sobald eine Wahl zur Bundesversammlung erforderlich wird, bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach der letzten amtlichen Bevölkerungszahl, wieviel Mitglieder gemäß Artikel 54 Abs. 3 des Grundgesetzes in den einzelnen Ländern einschließlich des Landes Berlin zu wählen sind. Die Volksvertretungen haben die Wahlen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer nach § 5 zum Bundestag wählbar ist.
- (3) Falls für die Wahl in der Volksvertretung eines Landes nicht ein gemeinsamer Vorschlag zustande kommt, wird nach Vorschlagslisten gewählt; die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Volks-

vertretung sind entsprechend anzuwenden. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Nach den den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmen wird im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt, wieviel Sitze ihnen zugefallen sind. Den Bewerbern werden die Sitze nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlagslisten zugeteilt.

(4) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volksvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein.

(5) Der Präsident der Volksvertretung übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(6) Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Tagegelder in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 215), außerdem werden ihnen die entstandenen Fahrkosten ersetzt.

§ 59

Wahl des Bundespräsidenten

- (1) Der Präsident des Bundestages leitet die Wahl des Bundespräsidenten. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Bundestages, frühestens jedoch mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Bundespräsidenten.
- (3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten und gibt seinen Amtsantritt im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten, Post Seeg, den 8. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Wahlkreiseinteilung

für die Wahl zum zweiten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
1	Husum-Südtondern-Eiderstedt	Kreise Südtondern, Husum, Eiderstedt
2	Flensburg	Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Esmark, Kappeln, Obdrup, Rehberg, Råde, Satrup
3	Schleswig-Eckernförde	Kreis Schleswig ohne die an die Wahlkreise 2 und 4 abgegebenen Gemeinden, Kreis Eckernförde
4	Norder- und Süderdithmarschen	Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Alt-Bennebek, Barga, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Klein-Bennebek, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde
5	Rendsburg	Kreis Rendsburg ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, von der Stadt Kiel die Stimmbezirke 23 und 26 bis 42
6	Kiel	Stadt Kiel ohne die an den Wahlkreis 5 abgegebenen Stimmbezirke
7	Plön-Eutin/Nord	Kreis Plön, vom Kreis Eutin die Gemeinden Bosau, Eutin, Malente, Süsel
8	Oldenburg-Eutin/Süd	Kreis Oldenburg, vom Kreis Eutin die Gemeinden Ahrensböök, Bad Schwartau, Gleschendorf, Ratekau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand
9	Lübeck	Stadt Lübeck ohne die an die Wahlkreise 13 und 14 abgegebenen Stimmbezirke
10	Segeberg-Neumünster	Kreis Segeberg, Stadt Neumünster
11	Steinburg	Kreis Steinburg, vom Kreis Süderdithmarschen die Gemeinden Averlak, Behmhusen, Blangenmoor-Lehe, Brunsbüttel, Brunsbüttelkoog, Dingen, Mühlenstraßen, Osterbelmhusen, Ostermoor, Warfen, Westerbelmhusen, Westerbüttel, vom Kreis Rendsburg die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Bornholt, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Thaden, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz
12	Pinneberg	Kreis Pinneberg
13	Stormarn	Kreis Stormarn, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 52 bis 55, 57 bis 59, 140 bis 143, 151 bis 161
14	Herzogtum Lauenburg	Kreis Herzogtum Lauenburg, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 28, 30 bis 33, 35 bis 42

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Hamburg		
15	Hamburg I	Ortsteile Nr. 101—112 im Bezirk Ortsteile Nr. 201—207 im Bezirk Ortsteile Nr. 311—314 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Altona Eimsbüttel
16	Hamburg II	Ortsteile Nr. 210—226 im Bezirk
		Altona
17	Hamburg III	Ortsteile Nr. 301—310 im Bezirk Ortsteile Nr. 317—321 im Bezirk Ortsteile Nr. 208—209 im Bezirk
		Eimsbüttel Eimsbüttel Altona
18	Hamburg IV	Ortsteile Nr. 315—316 im Bezirk Ortsteile Nr. 401—407 im Bezirk Ortsteile Nr. 430—432 im Bezirk
		Eimsbüttel Hamburg-Nord
19	Hamburg V	Ortsteile Nr. 505—526 im Bezirk
		Wandsbek
20	Hamburg VI	Ortsteile Nr. 113—134 im Bezirk Ortsteile Nr. 416—417 im Bezirk Ortsteile Nr. 501—504 im Bezirk Ortsteile Nr. 601—614 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Hamburg-Nord Wandsbek Bergedorf
21	Hamburg VII	Ortsteile Nr. 135—139 im Bezirk Ortsteile Nr. 701—721 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Harburg
22	Hamburg VIII	Ortsteile Nr. 408—415 im Bezirk Ortsteile Nr. 418—429 im Bezirk
		Hamburg-Nord
Niedersachsen		
23	Aurich-Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Norden, Aurich
24	Leer	Landkreise Leer, Wittmund
25	Wilhelmshaven-Friesland	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland
26	Emsland	Landkreis Aschendorf-Hümmling, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Ahmsen, Altenberge, Altharen, Apeldorn, Bokeloh, Borken, Dalum, Dörgen, Eltern, Emen, Emmeln, Fehndorf, Flechum, Groß-Berßen, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Groß-Stavern, Haren, Hebelermeer, Hemsen, Herßum, Herzlake, Heseperwist, Holte, Holthausen, Hülsen, Hüntel, Klein-Berßen, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Klein-Stavern, Lähden, Lahre, Landegge, Lastrup, Lindloh, Lohe, Raken, Rühle, Rühlertwist, Rütenbrock, Schöningsdorf, Schwartenberg, Tinnen, Versen, Vinnen, Wachtum, Westerloh, Westrum, Wesuwe, Landkreis Grafschaft Bentheim
27	Bersenbrück-Lingen	Landkreise Lingen, Bersenbrück, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bakerde, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Felsen, Geeste, Groß-Dohren, Hamm, Haselünne, Helte, Huden, Klein-Dohren, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen
28	Osnabrück-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück
29	Delmenhorst-Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch, Kreisfreie Stadt Delmenhorst, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkese, Hasbergen, Hude, Schönemoor, Staur, Wildeshausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
30	Oldenburg-Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wüstring
31	Vechta-Cloppenburg	Landkreise Cloppenburg, Vechta
32	Cuxhaven-Hadeln-Wesermünde	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
33	Stade-Bremervörde	Landkreise Stade, Bremervörde
34	Verden-Rotenburg-Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden, Rotenburg
35	Lüneburg-Dannenberg	Kreisfreie Stadt Lüneburg, Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg
36	Harburg-Soltau	Landkreise Harburg, Soltau
37	Fallingbostal-Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya, vom Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen- Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emting- hausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder
38	Celle	Kreisfreie Stadt Celle, Landkreis Celle, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Burgdorf, Dachtmissen, Dollbergen, Engensen, Hänigsen, Hülptingsen, Katensen, Landwehr, Obershagen, Oelerse, Oldhorst, Otze, Ramlingen mit Ehlershausen, Röhrse, Schillerslage, Schwüblingsen, Sievershausen, Sorgensen, Uetze, Weferlingsen, Wettmar
39	Uelzen	Landkreis Uelzen, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahnsen, Allersehl, Altendorf, Alt-Isenhagen, Barwedel, Benitz, Betzhorn, Blickwedel, Böckelse, Boitzenhagen, Bokel, Bokensdorf, Bottendorf, Brome, Croya, Dannenbüttel, Darrigsdorf, Dedelstorf, Dieckhorst, Ehra-Lessien, Emmen, Erpsen, Ettenbüttel, Eutzen, Flettmar, Gamsen, Gannerwinkel, Glüsing, Grebshorn, Groß Oesingen, Grußendorf, Hagen b. Knesebeck, Hankensbüttel, Jembke, Kästorf, Kaiserwinkel, Kakerbeck, Knesebeck, Langwedel, Lingwedel, Lüben, Lüsche, Mahrenholz, Masel, Müden, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Oerrel, Ohrdorf, Osloß, Päse, Plastau, Rade, Radenbeck, Räderloh, Repke, Schnef- lingen, Schönewörde, Schweimke, Sprakensehl, Steinke, Steinhorst, Stöcken, Stüde, Suderwittingen, Tappenbeck, Teschendorf, Triangel, Tülauf-Fahrenhorst, Voitze, Vorhop, Wagenhoff, Wahrenholz, Weddersehl, Wentorf, Wesen- dorf, Westerbeck, Westerholz, Wettendorf, Weyhausen, Wierstorf, Wilsche, Wiswedel, Wittingen, Wollersdorf, Wunderbüttel, Zahrenholz, Zasenbeck, Zicherie
40	Stadt Hannover-Nord	Stadtteile Buchholz, Hainholz, Herrenhausen, List, Stadt- mitte, Stöcken, Vahrenwald
41	Stadt Hannover-Süd	Stadtteile Badenstedt, Döhren, Kirchrode, Kleefeld, Limmer, Linden, Ricklingen, Wülfel
42	Hannover-Land	Landkreis Hannover, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Lehrte, Rethmar, Sehnde
43	Neustadt - Grafschaft Schaumburg	Landkreise Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Abbensen, Aligse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Bennemühlen, Berk- hof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostal-Rodenbostal, Elze, Fuhrberg, Gailhof, Großburgwedel, Heesfel, Hellen- dorf, Immensen, Isernhagen F. B., Isernhagen H. B., Isern- hagen K. B., Isernhagen N. B., Kirchhorst, Kleinburgwedel,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Kolshorn, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Neu Warmbüchen, Oegenbostel, Resse, Röddensen, Scherenbostel, Steinwedel, Thönse, Wennebostel
44	Nienburg-Schaumburg-Lippe	Vom Landkreis Nienburg die Gemeinden Anderten, Anemolter, Balge, Binnen, Blenhorst, Bockhop, Böttenberg, Bolsehle, Borstel, Brokeloh, Bruchhagen, Buchhorst, Bühren, Campen, Deblinghausen, Dienstborstel, Drakenburg, Düdinghausen, Erichshagen, Estorf, Gadesbüden, Glissen, Groß Varlingen, Hahnenberg, Haßbergen, Heemsen, Hesterberg, Hibben, Holte, Holtorf, Holzbalge, Holzhausen, Husum, Landesbergen, Langendamm, Leese, Leeseringen, Lemke, Liebenau, Linsburg, Loccum, Marklohe, Mehlbergen, Münchehagen, Müsleringen, Nienburg/Weser, Oyle, Pennigsehl, Rehburg Stadt, Rehburg Bad, Rohrsen, Sarninghausen, Schessinghausen, Schinna, Sebbenhausen, Sehnsen, Sieden, Sonnenborstel, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Voigtei, Wellie, Wenden, Wendenborstel, Wiedensahl, Wietzen, Winzlar, Wohlenhausen, Landkreis Schaumburg-Lippe
45	Diepholz-Melle-Wittlage	Landkreise Grafschaft Diepholz, Wittlage, Melle, vom Landkreis Nienburg die Gemeinden Bohnhorst, Brüninghorstedt, Darlaten (Gutsbezirk), Diepenau, Diethe, Essern, Frestorf, Großenvörde, Harriestedt, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kleinenheerse, Lavelshof, Lohhof, Nendorf, Nordel, Raddestorf, Sapelloh, Steinbrink, Uchte, Warmesen, Woltringhausen
46	Hameln-Springe	Kreisfreie Stadt Hameln, Landkreise Hameln-Pyrmont, Springe
47	Alfeld-Holzminden	Landkreise Alfeld, Holzminden
48	Hildesheim-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim-Marienburg
49	Gandersheim-Salzgitter	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Gandersheim, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehlde, Wartjenstedt, Westerlinde
50	Stadt Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
51	Braunschweig-Land-Helmstedt	Landkreis Braunschweig ohne die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eifel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder (siehe Wahlkreis 37 Fallingbostal-Hoya) Landkreis Helmstedt
52	Wolfenbüttel-Goslar-Land	Landkreis Goslar, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Achim, Adersheim, Ahlum, Amleben, Apelnstedt, Atzum, Bansenleben, Barbecke, Barnstorf, Berklingen, Bettingerode, Börßum, Bornum, Broistedt, Bündheim, Cramme, Dettum, Eilum, Eitzum, Evessen, Fämmelse, Geitelde, Gilzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Stöckheim, Groß Vahlberg, Hachum, Halchter, Harlingerode, Harzburg Bad, Hedeper, Hornburg, Isingerode, Kalme, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Dahlum, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Leiferde, Leinde, Linden, Mönchevahlberg, Neindorf, Oker, Remlingen, Roklum, Salzdahlum, Sambleben, Sauingen, Schlewecke, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Semmenstedt, Sottmar, Stiddien, Timmern, Uefingen, Uehrde, Volzum, Warle, Watzum, Weferlingen, Wendessen, Westeroode, Wetzleben, Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel, Woltwiesche

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
53	Harz	Kreisfreie Stadt Goslar, Landkreise Zellerfeld, Blankenburg (Restkreis), Osterode (Harz)
54	Peine-Gifhorn	Landkreis Peine, Kreisfreie Stadt Wolfsburg, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Ahmstorf, Allenbüttel, Allerbüttel, Almke, Ausbüttel, Barnstorf, Bechtsbüttel, Beienrode, Calberlah, Dalldorf, Diddlese, Edesbüttel, Ehmen, Eickhorst, Essenrode, Fallersleben, Gifhorn, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Harxbüttel, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hillerse, Höfen, Isenbüttel, Jelpke, Klein Schwülper, Klein Steinke, Lagesbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Ohnhorst, Rennau, Rethen, Rhode, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rottorf, Sandkamp, Seershausen, Sülfeld, Uhry, Volkse, Vollbüttel, Vordorf, Walle, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel, Wettmershagen, Winkel
55	Northeim-Einbeck-Duderstadt	Landkreise Northeim, Einbeck, Duderstadt
56	Göttingen-Münden	Kreisfreie Stadt Göttingen, Landkreise Göttingen, Münden
Bremen		
57	Bremen-Ost	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Ost, vom Bezirk Süd-Stadtteil Huckelriede, Ortsteile Habenhausen und Arsten
58	Bremen-West	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk West, vom Bezirk Süd Stadtteile Neustadt, Huchting, Woltmershausen, Ortsteile Seehausen und Strom, Bezirk Mitte ausgenommen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
59	Bremerhaven-Bremen-Nord	Stadtgemeinde Bremerhaven, von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Nord, vom Bezirk Mitte Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
Nordrhein-Westfalen		
60	Aachen-Stadt	Kreisfreie Stadt Aachen
61	Aachen-Land	Landkreis Aachen
62	Geilenkirchen-Erkelenz-Jülich	Landkreise Geilenkirchen-Heinsberg, Erkelenz, Jülich
63	Düren-Monschau-Schleiden	Landkreise Düren, Monschau, Schleiden
64	Bergheim-Euskirchen	Landkreise Bergheim, Euskirchen
65	Köln-Land	Landkreis Köln
66	Köln I	Der nördlich folgender Trennungslinie gelegene linksrheinische Teil der Stadt: Stadtwald, Hülsstraße, Aachener Straße, Aachener-Glaciis-Weg, durch den inneren Grüngürtel, nördlich Gleisdreieck, Odenkirchener Straße, Ecke Storm- und Ecke Innere Kanalstraße, nördlich der Umwallung Fort X, nördlich Neusser Wall (einschließlich Eis- und Schwimmstadion), Neusser Wall, Elsa-Brandström-Straße

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
67	Köln II	Übriger linksrheinischer Teil der Stadt
68	Köln III	Gesamter rechtsrheinischer Teil der Stadt
69	Bonn-Stadt und -Land	Landkreis Bonn, kreisfreie Stadt Bonn
70	Siegkreis	Siegkreis
71	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
72	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
73	Rhein-Wupper-Kreis	Rhein-Wupper-Kreis
74	Remscheid-Solingen	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
75	Wuppertal I	Stadtteile Elberfeld, Vohwinkel, Cronenberg
76	Wuppertal II	Stadtteile Barmen, Ronsdorf, Beyenburg
77	Düsseldorf-Mettmann	Landkreis Düsseldorf-Mettmann
78	Düsseldorf I	Der westlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Nördlicher Zubringer einschließlich bis zur Verbindungslinie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend über den Bahnhof Derendorf bis zum Hauptbahnhof, Hauptbahnhof einschließlich, der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf folgend bis zur Unterführung an der Kruppstraße, Volksgartenstraße ausschließlich, Bittweg ausschließlich, Witzelstraße einschließlich bis zur Christophstraße, Christophstraße ausschließlich bis zur Himmelgeister Straße, von dort südlich des Geländes des Wasserwerks bis zum Rhein
79	Düsseldorf II	Der östlich der beim Wahlkreis Düsseldorf I beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt
80	Neuss-Grevenbroich	Kreisfreie Stadt Neuss, Landkreis Grevenbroich
81	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
82	Rheydt-M.Gladbach-Viersen	Kreisfreie Städte Rheydt, M.Gladbach, Viersen
83	Kempen-Krefeld	Landkreis Kempen-Krefeld
84	Moers	Landkreis Moers
85	Geldern-Kleve	Landkreise Geldern, Kleve
86	Rees-Dinslaken	Landkreise Rees, Dinslaken
87	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
88	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim
89	Essen I	a) Der nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim — Heißen — Margarethenhöhe — Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstraße bis zur Krawehlstraße, Krawehlstraße bis zur Kortumstraße, Brunostraße, Albrechtstraße, Demrahtskamp, Kahrstraße, Witteringstraße bis Rellinghauser Straße, Rellinghauser Straße bis Bahnhof Essen-Süd, Verlauf der Bahnlinie Essen-Süd—Hauptbahnhof (bis zur Einbiegung in den Hbf. und dann ostwärts entlang der Bahnstrecke Essen-Hbf.—Essen-Steele) bis in Höhe des Bolckendycks b) der westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Straße, ostwärts der Gladbecker Straße bis

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
90	Essen II	<p>in Höhe des Hafens Matthias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker- und Gewerkenstraße nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Straße kreuzend und die Gladbecker Straße überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Straße westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstraße, südlich der Krablerstraße entlang bis zur Bottroper Straße, dann der Bottroper Straße folgend bis in Höhe des Kruppischen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, dieses ostwärts durchschneidend über die Kleine Hammerstraße bis zum Sportplatz, von dort nach Süden, die Bamlerstraße kreuzend und dann südöstlich verlaufend bis zur Gladbecker Straße oberhalb der Kläranlage und der Gneisenaustraße, durch die Blücherstraße bis unterhalb des Bahnhofs Essen-Stoppenberg, dann Lützowstraße und Stoppenberger Straße überschneidend bis zum Dampfsägewerk der Zeche Graf Beust, Eisenbahnanlage Salkenbergsweg durchkreuzend, dann nach Süden quer durch das Zechengelände Königin Elisabeth, die Elisenstraße und Frillendorfer Straße kreuzend bis zum Rangierbahnhof Essen-Hbf.</p> <p>a) Der ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises Essen I liegende Teil der Stadt (gleich Grenze b des Wahlkreises Essen I)</p> <p>b) nördlich folgender Trennungslinie: Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburgstraße bis Westfalenstraße oberhalb des Spillenburg Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburg Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr</p>
91	Essen III	Der südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise Essen I und II liegende Teil der Stadt
92	Duisburg I	<p>Der nordöstlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt:</p> <p>Vom Ostrand der Stadt der Mülheimer Straße folgend, bis zur Eisenbahnunterführung, dann nördlich dem früheren Bahndamm folgend am Ostrand des Innenhafens vorbei bis zur Ruhr und zur Schleuse des Rhein-Herne-Kanals; dann der Straße „Kiffwardt“ folgend am Nordostrand der Ruhrorter Häfen entlang bis zum Bahnübergang an der Straße „Am Nordhafen“, die Hauerstraße und Silberstraße westlich umgehend, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Mühlenfelder Straße, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Helmholtzstraße, westlich der Helmholtzstraße entlang bis zum alten Emscherbett. Diesem Emscherbett in allgemein westlicher und nordwestlicher Richtung folgend, die Häuser Beeckerweth 210 bis 230 aber westlich umgehend bis zum Rhein.</p>
93	Duisburg II	Der südwestlich der beim Wahlkreis 92 beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt
94	Borken-Bocholt-Ahaus	Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt, Landkreis Ahaus
95	Steinfurt-Tecklenburg	Landkreise Steinfurt, Tecklenburg
96	Beckum-Warendorf	Landkreise Beckum, Warendorf
97	Münster-Stadt und -Land	Landkreis Münster, kreisfreie Stadt Münster
98	Lüdinghausen-Coesfeld	Landkreise Lüdinghausen, Coesfeld
99	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
100	Recklinghausen-Land	Landkreis Recklinghausen
101	Recklinghausen-Stadt	Kreisfreie Stadt Recklinghausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
102	Gladbeck-Bottrop	Kreisfreie Städte Gladbeck, Bottrop
103	Warburg-Höxter-Büren	Landkreise Warburg, Höxter ohne Lügde mit Grevenhagen, Büren
104	Paderborn-Wiedenbrück	Landkreise Paderborn, Wiedenbrück
105	Bielefeld-Halle	Landkreise Bielefeld, Halle
106	Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld
107	Herford-Stadt und -Land	Landkreis Herford, kreisfreie Stadt Herford
108	Detmold	Landkreis Detmold
109	Lemgo	Landkreis Lemgo mit Lügde, ohne Grevenhagen
110	Minden-Lübbecke	Landkreise Minden, Lübbecke
111	Wattenscheid - Wanne-Eickel	Kreisfreie Städte Wattenscheid, Wanne-Eickel
112	Herne - Castrop-Rauxel	Kreisfreie Städte Herne, Castrop-Rauxel
113	Ennepe-Ruhr-Witten	Landkreise Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten
114	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
115	Dortmund I	Alte Stadtgrenze (Hafenbahn) gegen Wambel, Eisenbahnlinie Dortmund-Süd—Soest bis Rennweg einschließlich Hauptfriedhof, Gemarkungsgrenze Aplerbeck-Sölde gegen Brackel und Asseln, Stadtgrenze gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze-Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ganz) ausschließlich, Limbeckerstraße (ganz) einschließlich, Lütgendortmunder Straße ausschließlich bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze Marten, Gemarkungsgrenze Marten bis Gemarkungsgrenze Dorstfeld, Gemarkungsgrenze Dorstfeld bis Schnittpunkt Rheinlanddamm, Rheinlanddamm ausschließlich bis zum Emscherlauf, alte Stadtgrenze (Emscherlauf) bis Ardeystraße, Ardeystraße (ganz) ausschließlich, Hohestraße (ganz) einschließlich, Hansastraße (ganz) einschließlich, Burgtor einschließlich, Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm bis Schnittpunkt mit der Hafenbahn (Grenze Wambel)
116	Dortmund II	Der Wahlkreis Dortmund II schließt sich an die im Wahlkreis I von dem Schnittpunkt Stadtgrenze Bochum-Harpener Hellweg bis Adeystraße, Hohe Straße, Hansastraße, Burgtor beschriebene Grenze an. Vom Burgtor führt die Grenze weiter: Eisenbahnlinie Hamm-Dortmund-Mengede bis zum Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze (Emscherlauf), Gemarkungsgrenze zwischen Innenstadt und Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Lindenhorst, Eving, weiter Gemarkungsgrenze Eving-Kemminghausen, Brechten bis zur Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Landkreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Harpener Hellweg
117	Dortmund III - Lünen	Der Wahlkreis umfaßt den restlichen Teil der kreisfreien Stadt Dortmund und die kreisfreie Stadt Lünen
118	Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum
119	Iserlohn-Stadt und -Land	Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Iserlohn
120	Unna-Hamm	Landkreis Unna, kreisfreie Stadt Hamm
121	Meschede-Olpe	Landkreise Meschede, Olpe
122	Arnsberg-Soest	Landkreise Arnsberg, Soest
123	Lippstadt-Brilon	Landkreise Lippstadt, Brilon

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
124	Altena-Lüdenscheid	Landkreis Altena, kreisfreie Stadt Lüdenscheid
125	Siegen-Stadt und Land Wittgenstein	Landkreis Siegen, kreisfreie Stadt Siegen, Landkreis Wittgenstein
Hessen		
126	Waldeck	Landkreise Hofgeismar, Wolfhagen, Waldeck
127	Kassel	Stadt- und Landkreis Kassel
128	Eschwege	Landkreise Eschwege, Melsungen, Witzenhausen
129	Fritzlar-Homberg	Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Ziegenhain
130	Hersfeld	Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg
131	Marburg	Stadtkreis Marburg/Lahn, Landkreise Biedenkopf, Marburg/Lahn
132	Wetzlar	Dillkreis, Landkreis Wetzlar
133	Gießen	Stadtkreis Gießen, Landkreise Alsfeld, Gießen
134	Fulda	Stadtkreis Fulda, Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern
135	Obertaunuskreis	Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Landkreis Usingen
136	Friedberg	Landkreise Büdingen, Friedberg
137	Limburg	Landkreis Limburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis
138	Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden
139	Hanau	Stadtkreis Hanau, Landkreise Gelnhausen, Hanau
140	Frankfurt/M I	Sämtliche Bezirke südlich des Main (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und westliche Vorortbezirke, 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterriederbach), 63 (Sossenheim)
141	Frankfurt/M II	Stadtbezirke 1—9, 14 und 26 ^I (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel)
142	Frankfurt/M III	Stadtbezirke 12, 13, 20—25, 26 ^{II} bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)
143	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis
144	Offenbach/M	Stadtkreis Offenbach, Landkreis Offenbach
145	Darmstadt	Stadtkreis Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreise Dieburg, Erbach
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Rheinland-Pfalz		
148	Altenkirchen (Westerwald)	Kreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Kreise Ahrweiler, Mayen
150	Koblenz	Kreise Koblenz-Stadt, Koblenz-Land, St. Goar
151	Cochem	Kreise Cochem, Zell (Mosel), Simmern, Bernkastel

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
152	Kreuznach	Kreise Kreuznach, Birkenfeld
153	Prüm	Kreise Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich
154	Trier	Kreise Trier-Stadt, Trier-Land, Saarburg
155	Westerburg	Oberwesterwaldkreis, Unterwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen
156	Mainz	Kreise Mainz-Stadt, Mainz-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Oppenheim, Bingen
157	Worms	Kreise Worms-Stadt, Worms-Land, Alzey, vom Kreis Mainz-Land Amtsgerichtsbezirk Oppenheim
158	Ludwigshafen am Rhein	Kreise Ludwigshafen am Rhein-Stadt, Ludwigshafen am Rhein-Land, Frankenthal-Stadt, Frankenthal-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Grünstadt
159	Neustadt an der Weinstraße	Kreise Neustadt an der Weinstraße-Stadt, Neustadt an der Weinstraße-Land vom Kreis Frankenthal-Land Amtsgerichtsbezirk Grünstadt, Kreise Kirchheimbolanden, Rockenhausen
160	Kaiserslautern	Kreise Kaiserslautern-Stadt, Kaiserslautern-Land, Kusel
161	Zweibrücken	Kreise Zweibrücken-Stadt, Zweibrücken-Land, Pirmasens-Stadt, Pirmasens-Land, Bergzabern
162	Speyer	Kreise Speyer-Stadt, Speyer-Land, Landau in der Pfalz-Stadt, Landau in der Pfalz-Land, Germersheim

Baden-Württemberg

163	Stuttgart I (West)	Stadtteile Weil im Dorf, Feuerbach, Botnang, Stuttgart-West, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Süd, Vaihingen mit Rohr, Möhringen mit Sonnenberg, Degerloch, Birkach, Hohenheim, Plieningen
164	Stuttgart II (Ost)	Stadtteile Stammheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Hofen, Münster, Bad Cannstatt, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Rotenberg, Uhlbach, Wangen, Obertürkheim, Rohracker, Hedelfingen, Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg
165	Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
166	Heilbronn	Kreisfreie Stadt Heilbronn, Landkreis Heilbronn
167	Böblingen	Landkreise Böblingen, Vaihingen a. d. E., Leonberg
168	Eßlingen	Landkreis Eßlingen, vom Landkreis Nürtingen die Gemeinden Aich, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grafenberg, Grötzingen, Großbettlingen, Hardt, Kappishäusern, Kleinbettlingen, Kohlberg, Linsenhofen, Neckarhausen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Raidwangen, Reudern, Schlaitdorf, Tischardt, Unterenzingen, Wendlingen, Wolfschlügen, Zizishausen
169	Göppingen	Landkreis Göppingen, die nicht beim Wahlkreis 168 aufgeführten Gemeinden des Landes Nürtingen
170	Ulm	Kreisfreie Stadt Ulm, Landkreise Heidenheim, Ulm
171	Aalen	Landkreise Aalen, Schwäb. Gmünd

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
172	Backnang	Landkreise Backnang, Schwäb. Hall
173	Crailsheim	Landkreise Crailsheim, Mergentheim, Ohringen, Künzelsau
174	Waiblingen	Landkreis Waiblingen
175	Karlsruhe-Stadt	Kreisfreie Stadt Karlsruhe
176	Mannheim-Stadt	Kreisfreie Stadt Mannheim
177	Heidelberg	Kreisfreie Stadt Heidelberg, Landkreis Heidelberg
178	Karlsruhe-Land	Landkreis Karlsruhe ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Pforzheim, Kreisfreie Stadt Pforzheim
179	Bruchsal	Landkreis Bruchsal, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ruit, Sprantal, Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Göhlshausen, Rinklingen, Wörsingen, vom Landkreis Sinsheim die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach, Sulzfeld, Zaisenhausen
180	Mannheim-Land	Landkreis Mannheim
181	Sinsheim	Landkreis Sinsheim ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Mosbach
182	Tauberbischofsheim	Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen
183	Konstanz	Landkreise Konstanz (einschl. Stadt Konstanz), Überlingen
184	Donaueschingen	Landkreise Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Neustadt
185	Lörrach	Landkreise Lörrach, Säckingen, Müllheim
186	Freiburg	Landkreis Freiburg (einschl. Stadt Freiburg)
187	Emmendingen	Landkreise Emmendingen, Villingen, Wolfach
188	Offenburg	Landkreise Offenburg, Lahr, Kehl
189	Rastatt	Landkreise Rastatt (einschl. der Stadt Baden-Baden), Bühl
190	Reutlingen	Landkreise Reutlingen, Tübingen
191	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt, Horb
192	Rottweil	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
193	Balingen	Landkreise Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Münsingen
194	Biberach	Landkreise Biberach, Saulgau, Ehingen
195	Ravensburg	Landkreise Ravensburg, Wangen, Tettnang
Bayern		
196	Altötting	Landkreise Altötting, Mühldorf, Wasserburg a. Inn
197	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Stadtkreis Landsberg, Landkreis Landsberg
198	Ingolstadt	Landkreis Aichach, Stadtkreis Ingolstadt, Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
199	Miesbach	Landkreise Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen
200	München-Nord	Stadtkreis München: Stadtbezirke 5, 6, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 33
201	München-Ost	Stadtkreis München: Stadtbezirke 14, 15, 17, 18, 29, 30, 31, 32
202	München-Süd	Stadtkreis München: Stadtbezirke 1—4, 8—12, 16, 19, 24, 34, 36, 41
203	München-West	Stadtkreis München: Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35, 37—40
204	München-Land	Landkreis Erding, Stadtkreis Freising, Landkreise Freising, München
205	Rosenheim	Landkreise Bad Aibling, Ebersberg, Stadtkreis Rosenheim, Landkreis Rosenheim
206	Traunstein	Stadtkreis Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgaden, Laufen, Stadtkreis Traunstein, Landkreis Traunstein
207	Weilheim	Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Weilheim
208	Deggendorf	Stadtkreis Deggendorf, Landkreise Deggendorf, Kützing, Regen, Viechtach
209	Landshut	Landkreis Kehlheim, Stadtkreis Landshut, Landkreise Landshut, Mainburg, Rottenburg
210	Passau	Stadtkreis Passau, Landkreise Passau, Wegscheid, Wolfstein
211	Pfarrkirchen	Landkreise Eggenfelden, Pfarrkirchen, Vilsbiburg
212	Straubing	Landkreise Bogen, Dingolfing, Mallersdorf, Stadtkreis Straubing, Landkreis Straubing
213	Vilshofen	Landkreise Grafenau, Griesbach, Landau/Isar, Vilshofen
214	Amberg	Stadtkreis Amberg, Landkreise Amberg, Eschenbach Opf., Neumarkt/Opf., Sulzbach-Rosenberg
215	Burglengenfeld	Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Parsberg, Riedenburg, Roding, Stadtkreis Schwandorf/Bayern
216	Cham	Landkreise Cham, Nabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen
217	Regensburg	Stadtkreis Regensburg, Landkreis Regensburg
218	Tirschenreuth	Landkreise Kemnath, Neustadt/WN, Tirschenreuth, Stadtkreis Weiden
219	Bamberg	Stadtkreis Bamberg, Landkreise Bamberg, Staffelstein
220	Bayreuth	Stadtkreis Bayreuth, Landkreis Bayreuth, Stadtkreis Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel
221	Coburg	Stadtkreis Coburg, Landkreis Coburg, Stadtkreis Neustadt bei Coburg, Landkreis Kronach
222	Forchheim	Landkreis Ebermannstadt, Stadtkreis Forchheim, Landkreise Forchheim, Höchstadt/Aisch, Pegnitz
223	Hof	Stadtkreis Hof, Landkreise Hof, Münchberg, Rehau, Stadtkreis Selb
224	Kulmbach	Stadtkreis Kulmbach, Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach
225	Ansbach	Stadtkreis Ansbach, Landkreise Ansbach, Feuchtwangen, Stadtkreis Rothenburg o. T., Landkreise Rothenburg o. T., Uffenheim

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
226	Erlangen	Stadtkreis Erlangen, Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt/Aisch, Scheinfeld
227	Nürnberg	Stadtkreis Nürnberg, Stadtteile: Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V., Flachsenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerkabelshof, Dutzendteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw.
228	Nürnberg-Fürth	Stadtkreis Nürnberg: Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sündersbühl, Höfen, Neuleyh, Stadtkreis Fürth
229	Schwabach	Landkreise Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Schwabach, Stadtkreis Schwabach
230	Weißenburg	Landkreise Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Weißenburg/Bay.
231	Aschaffenburg	Landkreis Alzenau, Stadtkreis Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg
232	Bad Kissingen	Stadtkreis Bad Kissingen, Landkreise Bad Kissingen, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt
233	Karlstadt	Landkreise Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr
234	Schweinfurt	Landkreis Gerolzhofen, Stadtkreis Kitzingen, Landkreis Kitzingen, Stadtkreis Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt
235	Würzburg	Landkreise Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Stadtkreis Würzburg, Landkreis Würzburg
236	Augsburg-Stadt	Stadtkreis Augsburg
237	Augsburg-Land	Landkreise Augsburg, Friedberg, Krumbach, Wertingen
238	Dillingen	Landkreise Dillingen, Günzburg, Stadtkreis Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm
239	Donauwörth	Landkreis Donauwörth, Stadtkreis Neuburg a. D., Landkreise Neuburg a. D., Nördlingen
240	Kaufbeuren	Landkreis Füssen, Stadtkreis Kaufbeuren, Landkreise Kaufbeuren, Markt Oberdorf, Schwabmünchen
241	Kempten	Stadtkreis Kempten, Landkreis Kempten, Stadtkreis Lindau, Landkreise Lindau, Sonthofen
242	Memmingen	Landkreis Illertissen, Stadtkreis Memmingen, Landkreise Memmingen, Mindelheim